

(Staatsminister DDr. Beck.)

(A) Grade durchaus die Berechtigung zugesprochen worden, wenn auch die Gründe, die für die Schulgeldfreiheit dort angeführt werden, nach Ansicht des Verfassers so überwiegen, daß er schließlich zu dem Ergebnis kommt: die Schulgeldfreiheit ist der richtigere Standpunkt. Der Artikel sagt vor allen Dingen aber auch in diesem Zusammenhange, daß die Schulgeldfreiheit als Korrelat des Schulzwanges nicht als voll begründet angesehen werden könne, denn auch auf anderen Gebieten bestehe vielfach ein solcher Zwang, ohne daß diese Folgen daraus gezogen würden. Es kann doch nicht geleugnet werden, meine Herren, daß, wenn der Schulzwang nicht bestünde, es doch für die Eltern, ebenso wie für das leibliche Wohl der Kinder zu sorgen, die erste und oberste Pflicht wäre, die Kinder auch mit einem Wissen auszustatten, das es ihnen ermöglicht, im späteren Leben ihr Fortkommen zu finden.

Man hat weiter gesagt, das Interesse des Staates und der Gemeinden an möglichst gut vorgebildeten Staats- und Gemeindebürgern sei so groß, daß sie auch aus diesem Grunde die Lasten der Schulverwaltung übernehmen müßten. Das ist gewiß zum größten Teil richtig. Staat und Gemeinde haben das größte Interesse daran, möglichst gut vorgebildete Staatsbürger zu erhalten, die treue und feste Stützen der Ordnung sind und für ihre Mit- und Umwelt das gebührende Verständnis mitbringen. Aber das geschieht ja auch schon bisher. Dieser Gesichtspunkt ist dadurch zur Geltung gekommen, daß Staat und Gemeinden fast den gesamten Betrag der Schullasten schon übernommen haben und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil durch Schulgeld aufgebracht wird. Nach dem mir vorliegenden Verwaltungsberichte der Stadt Dresden sind in dem betreffenden Berichtsjahre für die Volksschule ungefähr 7 103 000 M. ausgegeben worden. Davon sind durch Schulgeldanlagen etwa 6 000 000 M. aufgebracht und durch Schulgeld bei den Bürgerschulen 751 000 M. und bei den Bezirksschulen 280 000 M., Summa 1 031 000 M. Sechs Siebentel des gesamten Aufwandes sind also durch Schulanlagen von der Allgemeinheit der Steuerzahler aufgebracht, und nur ein Siebentel ist durch die Eltern, durch das Schulgeld, aufgebracht worden. Dies Verhältnis ist bei dem Staate noch viel größer. Nach dem mir vorliegenden Berichte betragen die gesamten Ausgaben und Einnahmen der Volksschulen und öffentlichen Fortbildungsschulen rund 60 000 000 M. Davon sind durch den Staatszuschuß, durch Gemeindesteuern und durch sonstige Einnahmen etwa 53½ Millionen Mark, durch

Schulgeld ungefähr 6½ Millionen Mark aufgebracht worden, also etwa nur der 9. bis 10. Teil ist auf die Eltern, auf das Schulgeld entfallen. Ich glaube hierdurch bewiesen zu haben, wie Staat und Gemeinden in weitestem Umfange ihrer Verpflichtungen eingedenk sind, aus den von mir angegebenen Gesichtspunkten die Hauptlasten der Schulverwaltung auf ihre Schultern zu übernehmen.

Dann, meine Herren, hat man weiter gesagt, das Schulgeld drücke besonders stark auf Eltern, die viele Kinder hätten. Auch dieser Satz ist ohne weiteres richtig, denn man kann sich denken, daß ein Familienvater, der nicht in günstigen Einkommensverhältnissen ist, bei einer größeren Anzahl von Kindern dadurch während der Schulzeit stark bedrückt wird. Das wollen wir durchaus nicht gering schätzen. Deshalb muß auch nach Mitteln und Wegen gesucht werden, diesen Druck von den Schultern tunlichst zu nehmen. In den Schulgemeinden ist schon jetzt vielfach nur für drei, in vielen Gemeinden nur für zwei Kinder Schulgeld bezahlt worden, und darüber hinaus hat Schulgeldfreiheit bestanden. Aber auch der von der Regierung Ihnen vorgeschlagene und in dem Minderheitsantrage des Herrn Abg. Dr. Schanz und Genossen zum Ausdruck gekommene Standpunkt ist ja der, daß die Regierung in Anlehnung an einen Eventualantrag des Herrn Vorsitzenden der Zwischendeputation für das Schulgesetz ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat, um die sozialen Rücksichten zu erfüllen:

„Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes ganz oder teilweise zu befreien. Durch die Ortsschulordnung ist festzusetzen, bis zu welchem Einkommen gänzliche und bis zu welchem teilweise Befreiung ohne weiteres eintritt.“

Sie werden daraus ersehen, meine Herren, daß diejenigen, denen die Schulgelddlasten schwer fallen, vollständig, und zwar gesetzlich, vom Schulgelde befreit, denen, denen sie weniger schwer fallen, die Lasten durch Abminderung des Schulgeldes erleichtert werden. Und wenn man gesagt hat, das sei ein gewisses Almosen, so ist dieser Standpunkt durchaus nicht richtig. Denn es handelt sich nicht um einen freiwilligen Erlass oder um eine freiwillige Abminderung des Schulgeldes, sondern die betreffenden Eltern haben den gesetzlichen Anspruch darauf. Es entsteht überhaupt gegen sie keinerlei Anspruch, der erlassen zu werden brauchte.

Dann, meine Herren, hat gestern der Herr Abg. Dr. Niethammer davon gesprochen, daß die erst später zu behandelnde Aufnahme von unbemittelten Kindern